

Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin (WahlOStud)

Vom 25. Januar 2005

Das Studierendenparlament der Technischen Universität Berlin hat auf Grund von § 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 2. Dezember 2004 (GVBl. S. 484), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (GVBl. S. 484), am 25. Januar 2005 folgende Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin (WahlOStud) beschlossen: *)

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Termine und Fristen

II. Wahl zum Studierendenparlament

- § 3 - Wahlverfahren
- § 4 - Wahlbekanntmachung
- § 5 - Wählerinnen- und Wählerverzeichnis
- § 6 - Wahlvorschläge
- § 7 - Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge
- § 8 - Stimmzettel
- § 9 - Wahlzeitung
- § 10 - Wahlbenachrichtigung
- § 11 - Wahldurchführung
- § 12 - Urnenwahl
- § 13 - Briefwahl
- § 14 - Behandlung der Wahlbriefe
- § 15 - Gültigkeit der Stimmzettel
- § 16 - Feststellung des Wahlergebnisses
- § 17 - Wahlanfechtung
- § 18 - Wiederholungswahl
- § 19 - Aufbewahrung von Wahlunterlagen

III. Urabstimmung

- § 20 - Bekanntmachung der Urabstimmung
- § 21 - Durchführung der Urabstimmung

IV. Wahlen in Organen der Studierendenschaft

- § 22 - Zuständigkeit
- § 23 - Angaben zu Wahlbewerberinnen und -bewerbern
- § 24 - Wahldurchführung
- § 25 - Wahlbekanntgabe, Wahlprüfung

V. Schlussbestimmungen

- § 26 - Inkrafttreten

I. Allgemeines

- § 1 - Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Wahl des Studierendenparlaments, die Durchführung von Urabstimmungen im Bereich der Studierendenschaft sowie Wahlen innerhalb der Organe der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin, soweit diese nicht durch gesonderte Rechtsvorschrift geregelt sind.

§ 2 - Termine und Fristen

- (1) Wahlen zum Studierendenparlament und Urabstimmungen dürfen nicht in der vorlesungsfreien Zeit und der ersten oder letzten Woche der Vorlesungszeit durchgeführt werden.
- (2) Fristen bei der Wahl zum Studierendenparlament werden nur durch die akademischen Weihnachtsferien, bei Urabstimmungen zusätzlich durch die vorlesungsfreie Zeit gehemmt.
- (3) Als Werktage gelten Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag ausschließlich gesetzlicher Feiertage.
- (4) Soweit in dieser Ordnung Fristen genannt sind, enden sie am letzten Tag um 15 Uhr. Endet eine Frist nicht an einem Werktag, so ist für die Fristwahrung der nächste Werktag, bei rückläufiger Fristberechnung der vorhergehende Werktag maßgebend.
- (5) Die in den §§ 4 bis 6 genannten Fristen können in begründeten Ausnahmefällen bis auf die Hälfte verkürzt werden.

II. Wahl zum Studierendenparlament

§ 3 - Wahlverfahren

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gem. § 2 Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung (HWGVO) gewählt. Wird nur ein Wahlvorschlag vorgelegt, so gelten die Grundsätze der Mehrheitswahl.
- (2) Bei Mehrheitswahl hat die Wählerin oder der Wähler so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 4 - Wahlbekanntmachung

- (1) Der studentische Wahlvorstand setzt die Wahltermine fest und macht sie spätestens am 56. Tag vor dem ersten Wahltag bekannt.
- (2) Die Wahlbekanntmachung enthält neben der Mitteilung der Wahltermine Angaben über
 1. Gegenstand und Art der Wahl,
 2. Wahlberechtigung,
 3. Wählbarkeit,
 4. Einsichtnahme in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis,
 5. Einspruch gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis,
 6. Abgabefrist und Form der Wahlvorschläge,
 7. Veröffentlichung der Wahlvorschläge,
 8. Versand und Rücklauf der Briefwahlunterlagen,
 9. Ort und Öffnungszeiten der Wahlräume.

- (3) Näheres über die Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses wird in einer gesonderten Bekanntmachung mitgeteilt.

§ 5 - Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

- (1) Der Studentische Wahlvorstand stellt eine Liste mit Vor- und Familiennamen sowie Matrikelnummer aller Wahlberechtigten

*) Bestätigt von der Senatverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 25. Mai 2005

(Wählerinnen- und Wählerverzeichnis) auf. Er wird dabei durch die zuständige Stelle der Hochschulverwaltung unterstützt.

(2) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ist für mindestens zehn Werktage zur Einsicht auszulegen. Die Auslegungsfrist endet jedoch spätestens mit dem Ende der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge gem. § 6 Abs. 5.

(3) Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter kann während der Auslegungsfrist beim Studentischen Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die oder der Einsprechende die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(4) Der Studentische Wahlvorstand entscheidet über die Einsprüche. Er nimmt die Berichtigung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses vor, die auf Grund der Einsprüche oder eigener Feststellung erforderlich sind.

(5) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis wird vom Studentischen Wahlvorstand vor Beginn der Wahlhandlung abgeschlossen.

§ 6 - Wahlvorschläge

(1) Ein Wahlvorschlag muss mindestens fünf Bewerberinnen oder Bewerber enthalten. Er bedarf der Unterstützung von mindestens zehn Wahlberechtigten, wobei die Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig als Unterstützung für den Wahlvorschlag gelten. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber sowie jede Unterstützerin oder jeder Unterstützer muss ihre oder seine Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären.

(2) Wahlvorschläge müssen mit einem Kennwort von höchstens 35 Anschlägen versehen werden. Die Kennworte müssen sich so unterscheiden, dass Verwechslungen ausgeschlossen sind. Bei Kennworten, die gleich oder verwechselbar sind, hat der Wahlvorschlag Vorrang, der bereits bei der letzten Wahl mit diesem Kennwort zugelassen war. Sofern das Kennwort bei der vorangegangenen Wahl keine Verwendung fand, hat der zuerst eingereichte Wahlvorschlag Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet der Studentische Wahlvorstand.

(3) Wahlvorschläge sind gut lesbar (Handblock- oder Maschinenschrift) auf dem vom Studentischen Wahlvorstand herausgegebenen Formblatt beim Studentischen Wahlvorstand einzureichen. Sie müssen über jede Bewerberin und jeden Bewerber mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Studiengang,
3. Semesterzahl,
4. Matrikelnummer.

Der Wahlvorschlag kann darüber hinaus einen Wahlzeitungstext enthalten, der den formalen Vorgaben des Studentischen Wahlvorstandes entsprechen muss.

(4) Jede Bewerberin oder jeder Bewerber kann sich nur auf einem Wahlvorschlag bewerben. Bewerberinnen oder Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen als Bewerberinnen oder Bewerber genannt sind, werden auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.

(5) Die Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge endet am 36. Tag vor dem ersten Wahltag. Nach Ablauf dieser Frist kann ein Wahlvorschlag nicht mehr zurückgezogen werden.

§ 7 - Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

(1) Der Studentische Wahlvorstand beschließt über die Zulassung der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die den Vorschriften des § 6 nicht entsprechen, dürfen nicht zugelassen werden.

(2) Wird ein Wahlvorschlag wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen in § 6 Abs. 2 oder Abs. 3 Sätze 1 und 3 nicht zugelassen, so ist den Bewerberinnen und Bewerbern auf diesem Wahlvorschlag Gelegenheit zur Heilung innerhalb der in Abs. 5 genannten Frist zu geben.

(3) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge bei einer personalisierten Verhältniswahl wird vom Studentischen Wahlvorstand durch Losentscheid festgelegt. Wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt, ordnet der Studentische Wahlvorstand alle Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge des Familiennamens.

(4) Der Studentische Wahlvorstand macht die zugelassenen Wahlvorschläge ohne die Matrikelnummern unverzüglich bekannt.

(5) Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Wahlvorschlags kann jede oder jeder Wahlberechtigte innerhalb von drei Werktagen nach der Bekanntmachung beim Studentischen Wahlvorstand Einspruch einlegen. Dieser entscheidet über den Einspruch.

§ 8 - Stimmzettel

(1) Bei personalisierter Verhältniswahl sind die zugelassenen Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel in der gem. § 7 Abs. 3 festgelegten Reihenfolge aufzuführen.

(2) Im Fall einer Wahl gem. § 3 Abs. 2 sind die Namen aller Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.

§ 9 - Wahlzeitung

Der Studentische Wahlvorstand gibt eine Wahlzeitung heraus. Diese enthält neben den Wahlvorschlägen und den gegebenenfalls eingereichten Wahlzeitungstexten allgemeine Hinweise zum Wahlverfahren sowie Angaben zu Ort und Öffnungszeiten der Wahlräume.

§ 10 - Wahlbenachrichtigung

(1) Spätestens zehn Werktage vor dem ersten Wahltag ist eine Benachrichtigung über die Wahl an alle Wahlberechtigten zu versenden. Diese enthält allgemeine Hinweise zum Wahlverfahren sowie Angaben zu Ort und Öffnungszeiten der Wahlräume.

(2) Die Versendung erfolgt an die Privatadressen der Wahlberechtigten. Hat eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter mehrere Wohnsitze, so ist der Berliner Wohnsitz maßgebend, es sei denn, sie oder er benennt einen anderen Wohnsitz.

§ 11 - Wahldurchführung

(1) Die Wahl zum Studierendenparlament wird als Urnenwahl gem. § 12 durchgeführt. Es ist die Möglichkeit zur Briefwahl zu geben. Für die Wahlhandlung sind mindestens drei, jedoch höchstens fünf Werktage innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwei Wochen anzusetzen.

(2) Für die Wahltag bestellt der Studentische Wahlvorstand aus dem Kreis seiner Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder, ge-

gebenenfalls unter Hinzuziehen von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern, für jeden Wahlraum eine Wahlleitung sowie die jeweiligen Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher. Die Wahlleitung wählt aus ihrer Mitte eine Protokollführerin oder einen Protokollführer. Bei Stimmgleichheit in der Wahlleitung gibt die Stimme der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers den Ausschlag.

(3) Über die Wahlhandlung einschließlich der Auszählung der Stimmen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Beginn und Ende der Wahlhandlung,
2. Mitglieder der Wahlleitungen und ihre jeweiligen Anwesenheitszeiten,
3. Zahl der Stimmzettel in den Wahlurnen,
4. Zahl der aus den gültigen Wahlbriefen entnommenen Stimmzettelumschläge,
5. Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis getrennt nach Urnen- und Briefwahl,
6. besondere Vorkommnisse.

(4) Nach Abschluss der Wahlhandlung an einem Wahltag sind die Wahlurnen geeignet zu versiegeln und an einem vom Studentischen Wahlvorstand bestimmten Ort bis zur Wiedereröffnung der Wahlhandlung am folgenden Wahltag bzw. bis zur Auszählung der Stimmen sicher unterzubringen.

§ 12 - Urnenwahl

(1) In den Wahlräumen ist jede Wahlwerbung untersagt. Während der Wahlhandlung müssen im Wahlraum stets zwei Mitglieder der Wahlleitung anwesend sein. Die Wahlleitung gewährleistet die ordnungsgemäße und störungsfreie Durchführung der Wahlhandlung. Sie hat dafür zu sorgen, dass sich in der Wahlkabine nicht mehr als eine Wählerin oder ein Wähler aufhält.

(2) Nach zweifelsfreier Identifizierung der Wählerin oder des Wählers durch die Wahlleitung mindestens anhand eines mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Dokuments erhält sie oder er die Stimmzettel, begibt sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort die Stimmzettel und faltet sie so, dass die Kennzeichnung nicht sichtbar ist. Nachdem die Wahlleitung die Stimmabgabe im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis vermerkt hat, wirft die Wählerin oder der Wähler die Stimmzettel in die Wahlurne.

(3) Wer von der Urnenwahl Gebrauch gemacht hat, darf nicht mehr an der Briefwahl teilnehmen.

§ 13 - Briefwahl

(1) Die Briefwahl ist von der oder dem Wahlberechtigten beim Studentischen Wahlvorstand schriftlich zu beantragen. Dieser versendet die Briefwahlunterlagen unverzüglich nach Eingang des Antrages unter Beachtung von § 10 Abs. 2.

(2) Briefwahlunterlagen sind:

1. der Wahlschein,
2. die Stimmzettel,
3. der Stimmzettelumschlag,
4. der Wahlbriefumschlag (Umschlag für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen).

Die Wahlzeitung ist den Briefwahlunterlagen beizufügen.

(3) Die Briefwählerin oder der Briefwähler kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt ihn in den Stimmzettelumschlag, klebt diesen zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss sie oder er durch eigenhändige Unterschrift versichern, dass sie oder er die Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat.

(4) Wer von der Briefwahl Gebrauch gemacht hat, darf nicht mehr an der Urnenwahl teilnehmen.

§ 14 - Behandlung der Wahlbriefe

(1) Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung beim Studentischen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei einer Wahlleitung abgegeben worden sein.

(2) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn

1. dem Stimmzettelumschlag kein gültiger oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigelegt ist,
2. der Wahlbriefumschlag oder der Stimmzettelumschlag nicht verschlossen ist,
3. der Name der Wahlscheininhaberin oder des Wahlscheininhabers im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis nicht enthalten ist,
4. sich im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ein Hinweis auf Stimmabgabe durch Urnenwahl findet.

(3) Die Gründe für die Ungültigkeit sind auf den Unterlagen und im Protokoll zu vermerken; die zugehörigen Stimmzettelumschläge sind ungeöffnet zu vernichten.

§ 15 - Gültigkeit der Stimmzettel

(1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist,
2. er erkennbar nicht von der damit beauftragten Stelle der Verwaltung hergestellt worden ist,
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
4. er über die Kennzeichnung hinaus einen Zusatz enthält,
5. bei einer Wahl gem. § 2 HWGVO mehr als eine Bewerberin oder ein Bewerber gekennzeichnet wurde,
6. bei einer Wahl gem. § 3 Abs. 2 mehr Stimmen abgegeben wurden als der Wählerin oder dem Wähler zustehen,
7. er Stimmenhäufungen enthält (§ 3 Abs. 2 Satz 2).

(2) Enthält ein aus einem Wahlbrief entnommener Stimmzettelumschlag weniger Stimmzettel als vorgesehen, so sind die abgegebenen Stimmzettel vorbehaltlich Abs. 1 gültig. Enthält ein Stimmzettelumschlag mehr Stimmzettel als vorgesehen, so gelten mehrere gleichartige Stimmzettel als eine Stimme, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend ist oder nur ein Stimmzettel gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie ungültig.

§ 16 - Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Abschluss der Wahlhandlung erfolgt die Behandlung der Briefwahlunterlagen, die Auszählung der Stimmen und die Fest-

stellung des Wahlergebnisses durch den Studentischen Wahlvorstand, gegebenenfalls unter Hinzuziehen von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern, unter Aufsicht des Zentralen Wahlvorstands der Technischen Universität Berlin. Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen öffentlich. § 11 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft bleibt unberührt.

(2) Für die gültigen Wahlbriefe werden im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis von den Stimmabgabevermerken der Urnenwahl unterscheidbare Stimmabgabevermerke angebracht. Die Wahlbriefe sowie die darin enthaltenen Stimmzettelumschläge werden gezählt, danach werden die Stimmzettelumschläge von den Wahlscheinen getrennt, geöffnet, die einliegenden Stimmzettel gezählt und nach Zählen der Stimmzettel aus den Wahlurnen mit diesen vereinigt.

(3) Die für die Wahlvorschläge sowie die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen werden ausgezählt, die für die Mandatszuteilung erforderlichen Zahlen werden berechnet und das Wahlergebnis festgestellt.

(4) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 Sätze 3 und 4 HWGVO. Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze als er Bewerberinnen und Bewerber enthält, so bleiben die überzähligen Sitze frei.

(5) Die Feststellung des Wahlergebnisses umfasst mindestens Angaben über

1. die Wahlbeteiligung,
2. die Zahl der ungültigen Stimmen,
3. die Zahl der auf die Wahlvorschläge und die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenden Stimmen,
4. die Kennworte der Wahlvorschläge, die Sitze erhalten haben, sowie die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber.

(6) Das vorläufige Wahlergebnis wird vom Studentischen Wahlvorstand unverzüglich bekannt gemacht, das amtliche Endergebnis erst nach Überprüfung der Wahlunterlagen und nach der Entscheidung über eingegangene Wahlanfechtungen.

§ 17 - Wahlanfechtung

(1) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten. Der Einspruch ist beim Studentischen Wahlvorstand schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Studentische Wahlvorstand entscheidet über die Einsprüche.

(2) Der Einspruch gem. Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn die oder der Einsprechende mit der gleichen Begründung Einspruch gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis oder einen Wahlvorschlag hätte erheben können.

(3) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden, es sei denn, der Verstoß war nicht geeignet, die Mandatsverteilung zu ändern.

(4) Ist der Einspruch begründet, so erklärt der Studentische Wahlvorstand die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird sie vom Studentischen Wahlvorstand berichtigt. Über die ablehnende Entscheidung erteilt der Studentische Wahlvorstand einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 18 - Wiederholungswahl

(1) Ist eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung unverzüglich zu wiederholen.

(2) Eine Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der ursprünglichen Wahl das Semester noch nicht abgelaufen ist, auf Grund desselben Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses statt, soweit nicht die Entscheidung gem. § 17 hinsichtlich der Wahlvorschläge und des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses Änderungen vorschreibt. Personen, die zwischenzeitlich die Wahlberechtigung verloren haben, sind aus dem Wählerinnen- und Wählerverzeichnis zu streichen. Personen, die zwischenzeitlich die Wählbarkeit verloren haben, sind aus den Wahlvorschlägen zu streichen.

(3) Für eine Wiederholungswahl kann die in § 4 genannte Frist bis auf die Hälfte verkürzt werden.

§ 19 - Aufbewahrung von Wahlunterlagen

Wahlunterlagen sind bis zum Ende des Semesters, in dem die Wahl stattgefunden hat, aufzubewahren. Danach sind sie zu vernichten, soweit sie nicht für ein Wahlprüfungsverfahren oder einen anhängigen Rechtsstreit benötigt werden.

III. Urabstimmung

§ 20 - Bekanntmachung der Urabstimmung

(1) Der Studentische Wahlvorstand macht gleichzeitig mit dem Urabstimmungsbegehren das Verfahren zur Abgabe der Stellungnahmen gem. § 35 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft sowie die Urabstimmungstermine bekannt.

(2) Für die Bekanntmachung der Urabstimmung gilt § 4 Abs. 2 mit Ausnahme der Nrn. 3 und 6 bis 8 sinngemäß.

§ 21 - Durchführung der Urabstimmung

(1) Die Urabstimmung ist innerhalb von 35 Tagen nach ihrer Bekanntmachung durchzuführen.

(2) Auf dem Stimmzettel sind

1. die Abstimmungsfragen,
2. gegebenenfalls der erläuternde Text sowie
3. gegebenenfalls Stellungnahmen gem. § 35 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft

aufzuführen.

(3) Der Studentische Wahlvorstand kann eine Abstimmungszeitung herausgeben. Diese enthält neben den Angaben gem. Abs. 2 allgemeine Hinweise zum Abstimmungsverfahren sowie Angaben zu Ort und Öffnungszeiten der Abstimmungsräume.

(4) Briefliche Abstimmung ist grundsätzlich unzulässig. Der Studentische Wahlvorstand kann jedoch briefliche Abstimmung während der Abstimmungstage zulassen. Die Behandlung der brieflichen Abstimmung folgt dabei sinngemäß den Bestimmungen der §§ 13 und 14, soweit diese anwendbar sind.

(5) Darüber hinaus gelten für die Durchführung der Urabstimmung die Bestimmungen der §§ 5, 10 bis 12 sowie 15 bis 19 sinngemäß, soweit sie anwendbar sind.

IV. Wahlen in Organen der Studierendenschaft

§ 22 - Zuständigkeit

Die Wahlleitung übernimmt bei Wahlen innerhalb von Organen die Vorsitzende oder der Vorsitzende, im Studierendenparlament die Sitzungsleitung. Ersatzweise kann der Studentische Wahlvorstand mit der Durchführung beauftragt werden. Bei Wahlen in den Vollversammlungen nach § 27 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Studierendenschaft übernimmt der Studentische Wahlvorstand die Wahlleitung.

§ 23 - Angaben zu Wahlbewerberinnen und -bewerbern

Über eine Wahlbewerberin oder einen Wahlbewerber müssen mindestens folgende Angaben vorliegen:

1. vollständiger Name,
2. Studiengang,
3. Semesterzahl.

Sie oder er soll in der Sitzung anwesend sein. Bei Abwesenheit muss eine Zustimmungserklärung vorliegen.

§ 24 - Wahldurchführung

(1) Wahlen können in einfacher Abstimmung durch Handzeichen erfolgen. Auf Antrag eines Mitglieds ist die Wahl geheim durchzuführen.

(2) Die Wahlleitung stellt die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen, der abgegebenen gültigen Stimmen, der für eine Bewerberin oder einen Bewerber abgegebenen Stimmen, der Stimmenthaltungen und gegebenenfalls der Neinstimmen fest.

(3) Neinstimmen sind nur gültig, wenn für ein einzelnes Amt nicht mehr als eine Bewerberin oder ein Bewerber vorhanden ist. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält, ist endgültig nicht gewählt.

(4) Ist nur ein Sitz zu vergeben oder findet für jeden Sitz ein Wahlgang statt, so ist die Kandidatin oder der Kandidat gewählt, die oder der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keine Kandidatin oder kein Kandidat die

notwendige Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Kandidatinnen und Kandidaten in diesem Wahlgang sind die Bewerberinnen und Bewerber mit der höchsten und zweithöchsten Stimmenzahl. Erreicht auch im zweiten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die notwendige Mehrheit, so wird ein neuer Wahltermin in der folgenden Sitzung angesetzt.

(5) Sind mehrere Sitze zu vergeben und werden diese in einem Wahlgang besetzt, so hat jedes Mitglied so viele Stimmen wie Sitze zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Gewählt sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl die Kandidatinnen und Kandidaten, deren Stimmenzahl mindestens der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmzettel entspricht. Können Sitze im ersten Wahlgang wegen Stimmgleichheit nicht besetzt werden oder erhalten weniger Kandidatinnen und Kandidaten als Sitze zu vergeben sind die notwendige Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. An diesem nehmen höchstens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber wie Sitze zu vergeben sind in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang auf sie entfallenen Stimmen teil. Werden auch im zweiten Wahlgang die zu vergebenen Sitze nicht besetzt, so wird ein neuer Wahltermin für die noch freien Sitze in der folgenden Sitzung angesetzt.

(6) Für Wahlen innerhalb der Organe gelten, soweit das Berliner Hochschulgesetz, die Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung oder diese Ordnung nichts anderes bestimmen, die Vorschriften der Geschäftsordnung des jeweiligen Organs ergänzend.

§ 25 - Wahlbekanntgabe, Wahlprüfung

Die Wahlleitung gibt das Wahlergebnis bekannt. Für die Anfechtung der Wahl finden die §§ 17 und 18 sinngemäß Anwendung. Der Einspruch ist bei der Wahlleitung einzulegen. Die Entscheidung über den Einspruch trifft das jeweilige Organ. Es kann den Studentischen Wahlvorstand mit der Prüfung beauftragen.

V. Schlussbestimmungen

§ 26 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Studentinnen- und Studentenschaft an der Technischen Universität Berlin vom 12. Dezember 1991 außer Kraft.